

RS Vwgh 1994/10/20 91/06/0033

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.10.1994

Index

95/03 Vermessungsrecht

Norm

VermG 1968 §13;

VermG 1968 §30;

Rechtssatz

Aus dem Umstand, daß das VermG vor der endgültigen Inkraftsetzung des Grenzkatasters ein "Richtigstellungsverfahren" vorsieht, in dessen Zuge nach § 30 VermG von den beteiligten Eigentümern Einwendungen gegen den Entwurf erhoben werden können, folgt nicht, daß dann, wenn keine derartigen Einwendungen erhoben werden, nachfolgend kein Berichtigungsverfahren iSd § 13 VermG angestrengt werden könnte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991060033.X02

Im RIS seit

29.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at